

Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit – ärztliches Attest

Untersuchte Person (vom Prüfling auszufüllen):

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Prüfung am: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art der Prüfung: schriftlich mündlich

Vom Arzt/ von der Ärztin auszufüllen:

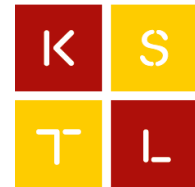
Untersuchungsdatum: _____ Uhrzeit: _____

Detaillierte Darstellung der Krankheit und der Krankheitssymptome bezogen auf die Prüfung
(**bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten**):

Ort, Datum: _____

Praxisstempel, Unterschrift des Arztes/ der Ärztin: _____

... bitte wenden!



Hinweise für den Arzt/ die Ärztin:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnimmt oder diese abbricht, muss sie/er gemäß § 19 Abs. 2 APO-BK der Schule unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen.

Die ärztliche Bescheinigung muss die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen bezogen auf das Leistungsvermögen und die konkrete Prüfungssituation aussagekräftig beschreiben, damit der Prüfungsausschuss verlässlich beurteilen kann, ob tatsächliche Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Es ist die Diagnose einer konkreten Krankheit zu stellen und nachvollziehbar darzulegen, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt ist und inwieweit sie die Prüfung beeinträchtigt.

Unter den Begriff der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit fallen vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche die reguläre persönliche Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung erheblich mindern.

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt regelmäßig z. B. nicht vor bei

- Prüfungsstress und Prüfungsängsten
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Schwankungen der Tagesform
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendes Krankheitsbild, z. B. Depressionen, ADHS, Stoffwechselerkrankungen, hoher oder niedriger Blutdruck, Behinderungen; letztere müssen als Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.)

Die ärztliche Bescheinigung muss das Datum bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen.

Nicht ausreichend ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule.

Hinweise für den Prüfling:

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Arzt das vorliegende Formular in der Form auf Seite 1 ausfüllt. Es ist auch möglich, die Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit in anderer Form einzureichen. Voraussetzung ist, dass die geforderten Inhalte in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführt sind.

Der allgemeine Prüfungsausschuss trifft anhand der vorliegenden Bescheinigung eine Entscheidung darüber, ob die Prüfung durchgeführt werden kann oder nicht.

Die Notwendigkeit zur Vorlage einer Prüfungsunfähigkeit gilt für jede Abschlussprüfung sowie für jede Nachprüfung (§ 12 APO-BK). Sie gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Prüfungen.

Gemäß § 19 APO-BK müssen Atteste „unverzüglich“ vorgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. der Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung behandelt.

Konkret bedeutet dies, dass Sie **VOR Prüfungsbeginn** telefonisch im Sekretariat (05451-50920) den Nichtantritt zur Prüfung melden und dann unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der die Prüfungsunfähigkeit attestiert (s.o.). **Das Attest muss noch am selben Tag in der Schule eingehen.**

Kaufmännische Schulen Tecklenburger Land
des Kreises Steinfurt
Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium

